

MARKTGEMEINDE SCHÖNBACH

A-3633 SCHÖNBACH, Verwaltungsbezirk Zwettl, NÖ

Telefon 02827/7002, Fax 02827/7002/30

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbach hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Schönbach

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
 - b) Verlängerungsgebühren
 - c) Beerdigungsgebühren
 - d) Enterdigungsgebühren
 - e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle
-

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnenstelen) auf 10 Jahre beträgt für

a. Erdgrabstellen:

- einzelne Reihengräber (Einzelgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen oder 2 Urnen)..... € 100,00
- gemeinsame Reihengräber (Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen oder 4 Urnen)..... € 220,00

b. sonstige Grabstellen:

- Urnenstele (zur Beerdigung bis zu 4 Urnen)..... € 100,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§4

Beerdigungsgebühren

1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der:

a. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab.....	€	400,00
b. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab.....	€	150,00
c. Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele.....	€	294,00

2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach

- Absatz 1) a. - für Familiengräber um € 540,00.
- für Einzelgräber um € 396,00.

3) Bei Erdgräbern (Familien- und Einzelgrab) mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1) b um € 294,00

4) Bei Beerdigungen, die im Zeitraum zwischen 1. November und 31. März durchgeführt werden, erhöhen sich die unter 1) c., 2) und 3) festgesetzten Gebühren um +20%.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der
Aufbahnhalle**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der
Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag€ 25,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf
der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister



Ewald Fröschl

angeschlagen: 15.12.2022

abgenommen: 30.12.2022

